

Naturschutzgebiet Nr. 47 - "Laubmischwald am Hetzleser Berg"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 12/1987

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Laubmischwald am Hetzleser Berg“
Vom 31. Juli 1987,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der etwa 2 km nordnordöstlich der Gemeinde Hetzles im Landkreis Forchheim am Südwesthang des Hetzleser Berges gelegene Laubmischwald wird unter der Bezeichnung „Laubmischwald am Hetzleser Berg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von zirka 18 Hektar.

(2) Es umfaßt folgende im Landkreis Forchheim, Gemeinde Hetzles, Gemarkung Hetzles, gelegenen Flurstücke, wobei Teilflächen davon mit (t) gekennzeichnet sind: 614 (t), 1029/2 (t), 1237, 1238, 1239, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1291, 1296 (t), 1298 (t), 1299 (t), 1300, 1301, 1302, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1318/2 (t), 1454, 1472, 1473, 1474, 1475 (t), 1477 (t), 1478, 1479, 1479/2, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1485/1 (t), 1486 (t), 1495 (t), 1496 (t), 1498, 1499, 1501, 1513 (t), 1514 (t), 1515 (t) und 1558/2 (t).

Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. naturnahe und artenreiche Laubmischwaldbestände und von diesen eingeschlossene Kalkflachmoorbereiche zu erhalten;
2. die für diesen Lebensraum typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen;
3. die für die Lebensgemeinschaft nötige Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt des Bodens zu bewahren.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu ändern;
4. aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten;
5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ab- lauf des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen;
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;

8. chemische Unkrautvernichtungs- bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel (Herbizide und Insektizide) einzusetzen;
9. standortfremde Baumarten, insbesondere Lärchen, Fichten, Waldkiefern, Schwarzkiefern, Stroben, Douglasien, Robinien und Grauerlen einzubringen;
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
11. Pflanzen und Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. Sachen im Gelände zu lagern;
14. Feuer zu machen;
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Es ist ferner verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege und der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten;
3. zu zelten;
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde, beim Einsatz nach § 5 Nr. 1, frei laufen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes;
2. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Straßen oder markierten Wege erforderlich ist;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde erfolgt;

4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8 und 9;
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Streuwiese im bisherigen Umfang im Bereich der Grundstücke Flurnummern 1259 und 1302, Gemarkung Hetzles;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. September 1987 in Kraft.

Bayreuth, den 31. Juli 1987
Regierung von Oberfranken
 W i n k l e r
 Regierungspräsident